



Ausgegeben in Steinfurt am 29. März 2023			Nr. 15/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
138	17.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	145 – 147
139	20.03.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung	147
140	20.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-25-14184	148
141	20.03.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung	148
142	21.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18022	149
143	21.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17987	149
144	22.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124811698	150
145	22.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17679	150
146	24.03.2023	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven	150-151
147	24.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 124631348	151
148	27.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes Az.: 51-14-12-17980	151-152
149	27.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes Az.: 51-14-42-18009	152
150	28.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes Az.: 51-14-43-17823	152

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

138. Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Dr. Martin Sommer vertritt den Kreis Steinfurt in zahlreichen Gremien und Organisationen. Dies geschieht überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Institution	Gremium	Funktion
RWE AG	Konzernbeirat	Mitglied
Gelsenwasser AG	Kommunaler Beirat	Mitglied
Westenergie AG	Regionalbeirat Nord-West	Mitglied
RAG AG	Regionalbeirat	Mitglied
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH	Gesellschafterversammlung Gesellschafterausschuss	Vertreter Mitglied
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied
Zweckverband Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung	Vertreter
Kreissparkasse AöR	Verwaltungsrat Risikoausschuss Hauptausschuss	Vorsitzender und Beauftragter Mitglied Vorsitzender
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“ (ZVM)	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied

Institution	Gremium	Funktion
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied
Wasserversorgungsverband „Tecklenburger Land“	Verbandsversammlung	Mitglied
WertArbeit Steinfurt gGmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Bertha-Jordaan-van-Heek-Stiftung	Kuratorium	Mitglied
Zweckverband EUREGIO	Vorstand EUREGIO-Rat	Mitglied beratendes Mitglied
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Mitglied stellv. Mitglied
FMO Flughafen Münster-Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
GVV-Kommunalversicherung AG	Regionalbeirat Münster	Mitglied
Verein zur Förderung des Münsterlandes „Münsterland e. V.“	Mitgliederversammlung Aufsichtsrat	Mitglied
Tecklenburger Land Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
energieland2050 e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – Kreisverband Steinfurt	Vorstand	Vorsitzender
Denkmalpflege-Werkhof e. V.	Vorstand	Beisitzer
Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) – Deutsche Sektion	Delegiertenversammlung	Vertreter
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Steinfurter Land e. V.	erweiterter Vorstand geschäftsführender Vorstand	Mitglied Mitglied

Institution	Gremium	Funktion
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Tecklenburger Land e. V.	erweiterter Vorstand geschäftsführender Vorstand	Mitglied Beisitzer

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072).

Steinfurt, 17.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 15/2023/138

139. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -

Die Firma Fuhrunternehmen Strotmann, Nordwalde, hat die Erweiterung ihrer Abgrabung in Greven auf die Flächen Gemarkung Greven, Flur 96, Flurstücke 22 und 179 beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 2 UVP i.V.m. § 1 und Anlage 1 Ziffer 10 b) UVP NRW ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 20.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 15/2023/139

140. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-25-14184

Gegen Herr Sven Cremer, zuletzt wohnhaft in Greven ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.03.2023 (Az.: 51-14-25-14184) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/140

141. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung –

Die Firma STS Ostendorf GmbH, Recke, hat die Erweiterung ihrer Abgrabung in Recke auf die Flächen Gemarkung Recke, Flur 32, Flurstücke 25, 26, 157 und 165 beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Ziffer 10 b) UVPG NRW ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 20.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 15/2023/141

142. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18022

Gegen Herrn Ibrahim Hasan, zuletzt wohnhaft in 59063 Hamm ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.03.2023 (Az.: 51-14-44-18022) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

Steinfurt, 21.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/142

143. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17987

Gegen Herrn Andrea Petracci, zuletzt wohnhaft in Fermo - Italien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.03.2023 (Az.: 51-14-44-17987) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/143

144. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124811698

Gegen Herrn Steven Marquardt, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Vorstädter Str. 5, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.03.2023 (Az: 124811698) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/144

145. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17679

Gegen Herrn Tsvetelin Penchev, zuletzt wohnhaft in Neuenkirchen ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.02.2023 (Az.: 51-14-43-17679) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

Steinfurt, 22.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/145

146. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 11 vom 17.03.2023 auf den Seiten 73 bis 74 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 24.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Büro des Landrates-
Im Auftrag
gez. Herbring

Kreis Steinfurt 15/2023/146

147. Öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 124631348

Gegen Herrn Daniel Schwaer, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Vorsundern 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.01.2023 (Az: 124631348) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/147

148. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes Az.: 51-14-12-17980

Gegen Herrn Noah Sulley, zuletzt wohnhaft in Italien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.03.2023 (Az.: 51-14-12-17980) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/148

149 Öffentliche Zustellung eines Dokumentes Az.: 51-14-42-18009

Gegen Herrn Mahsun Gezer, zuletzt wohnhaft in Basel - Schweiz ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.02.2023 (Az.: 51-14-42-18009) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/149

150 Öffentliche Zustellung eines Dokumentes Az.: 51-14-43-17823

Gegen Herrn Pavel Grigoryevich Bakrev, zuletzt wohnhaft in Rumänien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.03.2023 (Az.: 51-14-43-17823) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2023/150